

8 O 381/09



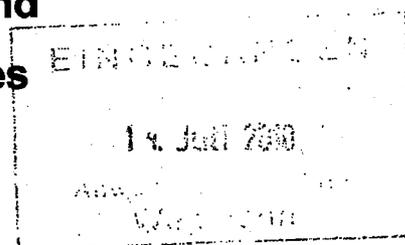
Verkündet am 11.05.2010

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Dortmund

Im Namen des Volkes

Urteil

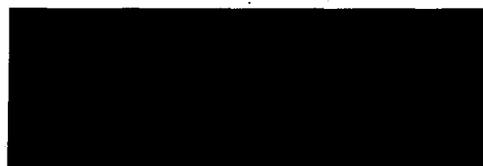


In dem Rechtsstreit

der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen - Landesarbeitsgemein-
schaft d. Verbraucherschutzverbände e.V.,- , v. d. d. Vorstand Klaus Mül-
ler, Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:



g e g e n

die Medion AG, v. d. d. Vorstand, d. v. d. d. Vorstandsvors. Gerd Brach-
mann, Am Zehnthof 77, 45307 Essen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:



hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund durch die mündliche Verhandlung vom 11.05.2010 durch den Richter [REDACTED]

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten gegenüber dem Vorstand der Beklagten, zu unterlassen, in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende oder inhaltsgleiche Klauseln in Bezug auf Kaufverträge zu verwenden, sofern nicht der Vertrag mit einer Person abgeschlossen wird, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) und soweit nicht bei separat erteilten Kostenvoranschlägen außerhalb von Garantie und Gewährleistung der Verbraucher ausdrücklich auf eine etwaige Kostenpflicht hingewiesen wurde:

„Wird die Reparatur gemäß Kostenvoranschlag nicht durchgeführt, erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 49,00 € inklusive Mehrwertsteuer, zahlbar per Nachnahme. Die Bearbeitungsgebühr fällt auch an, wenn der von Ihnen beschriebene Fehler nicht gefunden werden kann. Der Reparaturauftrag vor Durchführung von Ihnen storniert wird oder das Gerät auf Wunsch entsorgt wird.“

Die Beklagte wird weiter verurteilt, im Falle der Zuwiderhandlung die betroffenen Vertragspartner so zu behandeln, als sei die Klausel unwirksam.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt Unterlassung einer Klausel aus dem Kostenvoranschlagsformular der Beklagten.

Der Kläger ist in die Liste nach § 4 UKlaG eingetragener Verbraucherschutzverband. Die Beklagte verkauft und repariert elektronische Geräte.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung es für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten gegenüber dem Vorstand der Beklagten, zu unterlassen, in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende oder inhaltsgleiche Klausel in Bezug auf Kaufverträge zu verwenden, sofern nicht Vertrag mit einer Person abgeschlossen wird, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) und soweit nicht bei separat erteilten Kostenvoranschlägen außerhalb von Garantie und Gewährleistung der Verbraucher ausdrücklich auf eine etwaige Kostenpflicht hingewiesen wurde:

„Wird die Reparatur gemäß Kostenvoranschlag nicht durchgeführt, erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 49,00 € inklusive Mehrwertsteuer, zahlbar per Nachnahme. Die Bearbeitungsgebühr fällt auch an, wenn der von ihnen beschriebene Fehler nicht gefunden werden kann, der Reparaturauftrag vor Durchführung von ihnen storniert wird oder das Gerät auf Wunsch entsorgt wird.“

die Beklagte weiter zu verurteilen, im Falle der Zuwiderhandlung die betroffenen Vertragspartner zu behandeln, als sei die Klausel unwirksam.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die angegriffene Klausel für wirksam und ist der Ansicht, sie habe keine Veranlassung zur Klageerhebung gegeben, da sie bereits eine, wenn auch eingeschränkte, Unterlassungserklärung abgegeben habe.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 11.05.2010 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten gemäß § 1 UKlaG die Unterlassung der streitgegenständlichen Klauseln verlangen. Die streitgegenständliche Klausel ist unwirksam. Die Klausel verstößt gegen § 309 Nr. 5 b. Nach der eigenen Auffassung der Beklagten handelt es sich bei der geforderten Bearbeitungsgebühr um eine pauschalierte Schadensersatzforderung. Die Beklagte ermöglicht es dem Kunden in ihren Geschäftsbedingungen jedoch nicht, einen geringeren Schaden als den seitens der Beklagten geforderten nachzuweisen.

Angesichts des Verstoßes gegen § 309 Nr. 5 b kann dahinstehen, ob darüber hinaus auch ein Verstoß gegen § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB vorliegt. Insofern braucht hier nicht entschieden zu werden, ob die Beklagte im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässigerweise ein Entgelt für unberechtigte Reklamationen verlangen kann bzw. ob dies letztlich dazu führen kann, dass Vertragspartner von der Geltendmachung tatsächlich bestehender Gewährleistungsansprüche abgehalten werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Streitwert: 5.000,00 €.

